

TRIBUNAL DE PRIMERA ÎNSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE ÎNSTANS GERICHT ERSTER ÎNSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF FIRST ÎNSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH TRIBUNALE DI PRIMOGRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSĖGEK EL SŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTITAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEJAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN

EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 80/06

27. September 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-44/02 OP, T-54/02 OP, T-56/02 OP, T-60/02 OP und T-61/02 OP

Dresdner Bank u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERHÄLT DIE NICHTIGERKLÄRUNG DER ENTSCHEIDUNG AUFRECHT, MIT DER DIE KOMMISSION GEGEN FÜNF DEUTSCHE BANKEN SANKTIONEN VERHÄNGT HAT

Der Einspruch der Kommission gegen die Versäumnisurteile, mit denen ihre Entscheidung für nichtig erklärt worden ist, wird zurückgewiesen, weil die Kommission das Vorliegen einer Vereinbarung über die Erhebung von Gebühren für den Umtausch von Währungen des Euro-Gebiets nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen hat

Am 11. Dezember 2001 verhängte die Kommission Geldbußen in einer Gesamthöhe von über 100 Mio. Euro gegen fünf deutschen Banken, denen sie vorwarf, die Höhe der Provisionen für den An- und Verkauf von Banknoten des Euro-Gebiets während der Übergangszeit¹, die der Einführung des Euro als Papier- und Hartgeld voranging, auf rund 3 % festgesetzt zu haben.

Gegen diese Entscheidung erhoben die betroffenen Banken im Jahr 2002 Klagen beim Gericht erster Instanz. Da die Kommission innerhalb der ihr gesetzten Frist keine Klagebeantwortung eingereicht hatte, befand das Gericht allein auf der Grundlage der Klageschriften über die Begründetheit dieser Klagen. Mit Versäumnisurteilen vom 14. Oktober 2004 gab es den Klagen der Banken statt, wobei es einen Klagegrund, mit dem die Unzulänglichkeit der von der Kommission angeführten Beweise gerügt wurde, für begründet erklärte, ohne über die weiteren Klagegründe zu entscheiden. Die Kommission hat gegen die Versäumnisurteile Einspruch eingelegt.

In seinem Urteil vom heutigen Tage weist das Gericht zunächst die Argumente zweier Klägerinnen zurück, nach deren Ansicht der Einspruch unzulässig ist. Das Gericht weist

_

¹ Vom 1. Januar 1999 bis 1. Januar 2002.

darauf hin, dass die Kommission im Rahmen ihres Einspruchs grundsätzlich frei vortragen und somit auch zu Klagegründen Stellung nehmen kann, die in den Versäumnisurteilen nicht geprüft worden sind.

Die vom Gericht vorgenommene kontradiktorische Prüfung der Begründetheit der Klagen beschränkt sich dennoch auf den in den Versäumnisurteilen geprüften Klagegrund. Mit der Begründung, dass die Kommission das Vorliegen der vorgeworfenen Vereinbarung nicht rechtlich hinreichend bewiesen hat, weist das Gericht den Einspruch ohne Prüfung der weiteren Klagegründe zurück und bestätigt damit die Versäumnisurteile.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS DE EL EN ES HU IT FR NL PL SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<u>http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-</u> bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-44/02 OP

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734